

Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



SaphirIT

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

Ausgabe Oktober 2020 | Seite 185 - 188

INHALT

SEITE 185

Anforderungen an eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

SEITE 186

Wie weitreichend ist der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO zu verstehen?

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren Newsletter Oktober 2020.

Viel Spaß bei der Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre SaphirIT GmbH

Anforderungen an eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Jeder der denkt, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bei einer verantwortlichen Stelle gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verstößt, kann sich bei der Datenschutzaufsichtsbehörde beschweren.

Das Verwaltungsgericht Mainz musste sich mit der Frage auseinandersetzen, welche Anforderungen an eine solche Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde zu stellen sind.

Das Gericht hatte sich mit der Klage einer Person auseinanderzusetzen, die nach der Beendigung ihres Beschwerdeverfahrens, den Lan-

desbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz verklagte.

Der Kläger hatte zuvor bei verschiedenen Behörden (unter anderem: Staatsanwaltschaft Mainz, Sozialgericht Mainz, Staatskanzlei Mainz, Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Generalstaatsanwaltschaft Koblenz) von seinem Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO Gebrauch gemacht. Die Antworten der jeweiligen Behörden zweifelte er an und wandte sich deshalb daraufhin an den Landesdatenschutzbeauftragten Rheinland-Pfalz.

Der Landesdatenschutzbeauftragte konnte bei den Auskünften der Behörden keine Verstöße feststellen und forderte den Kläger schriftlich dazu auf seine Bedenken näher zu begründen. Da der Kläger diesem nicht nachkam, wurde das Verfahren letztendlich eingestellt.

Das Verwaltungsgericht stellte in seinem Urteil dar, dass das Beschwerderecht grundsätzlich einfach und unbürokratisch ausgeübt werden könne. So könne die Beschwerde formlos eingereicht werden und auch an den Inhalt seien keine großen Hürden gestellt.

Dennoch müsse die Beschwerde alle erforderlichen Informationen beinhalten, damit es der Datenschutzaufsichtsbehörde auch möglich sei, den Datenschutzverstoß zu überprüfen.

So müssen zumindest Angaben über die betroffene Person und den für die Datenverarbei-

tung Verantwortlichen enthalten sein. Es müsse zumindest ansatzweise zum Ausdruck gebracht werden, welcher Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften gerügt werde.

Von der Aufsichtsbehörde könne keine Ermittlung ins Blaue hinein verlangt werden.

Deshalb wurde die Klage des Betroffenen gegen den Landesdatenschutzbeauftragten abgewiesen.

Im betreffenden Fall, so das Gericht, hätte der Kläger zumindest darlegen müssen

1. Warum er von einer Datenverarbeitung durch die angefragten Behörden ausgehe;
2. Ob sich alle angeschriebenen Behörden zurückgemeldet hätten und
3. Warum ihm die erhaltenen Antworten nicht ausreichen.

(VG Mainz, Ur. v. 22.07.2020, Az. 1 K 473/19)

Wie weitreichend ist der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO zu verstehen?

Die Datenschutzgrundverordnung gibt Betroffenen in den Art. 12 ff Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die Möglichkeit ihre Rechte geltend zu machen.

Am praxisrelevantesten ist das Recht auf Auskunft, geregelt in Art. 15 DSGVO.

Das Landgericht München hatte kürzlich einen Fall zu entscheiden, in dem es unter anderem um das Auskunftsrecht ging.

Vordergründig ging es in dem Urteil um eine potentielle Falschberatung im Rahmen von Finanzanlagen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht befasste sich das Gericht mit der Frage des Inhalts und Umfangs des Auskunftsanspruchs.

Der Art. 15 DSGVO verpflichtet zunächst den Verantwortlichen, betroffenen Personen auf Antrag eine Kopie ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen.

Die Frage die sich hierbei stellte war: Wie weit reicht dieser Anspruch und was ist davon tatsächlich alles umfasst?

Im Fall, den das Landgericht München zu entscheiden hatte, begehrte die Klägerin von der Beklagten, ihrer Finanzberaterin, Schadensersatz. Die Klägerin machte eine fehlerhafte Aufklärung durch die Beklagte geltend und machte in diesem Zusammenhang auch von ihrem Recht auf Auskunft nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO Gebrauch. Die Klägerin verlangte von der Beklagten Kopien aller personenbezogenen Daten, die sie betrafen. Insbesondere Telefonnotizen, Aktenvermerke, E-Mails, Briefe und Zeichnungsunterlagen für Kapitalanlagen.

Der von der Klägerin geltend gemachte Schadensersatzanspruch wurde zwar zurückgewiesen, ein Anspruch auf Auskunft stehe ihr aber zu, so das Gericht.

Die Beklagte wurde zur Herausgabe von Kopien aller personenbezogenen Daten der Klägerin, welche sich in ihrem Besitz befinden, verurteilt.

Noch immer ist der Umfang des Auskunftsanspruchs, in der Literatur, als auch in der Rechtsprechung hoch umstritten. Das Landgericht München folgt einer sehr extensiven Auslegung des Art. 15 Abs. 3 DSGVO.

Art. 15 Abs. 3 DSGVO lautet: *„Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die **Gegenstand der Verarbeitung** sind, zur Verfügung.“*

Die extensive Ansicht geht davon aus, dass Art. 15 Abs. 3 DSGVO einen eigenständigen Anspruch auf Herausgabe einer Kopie der personenbezogenen Daten darstellt. Demnach sei der Verantwortliche verpflichtet alle zur Verfügung stehenden personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung über den Betroffenen waren, herauszugeben (u.a. vertreten von: AG Baden-Württemberg, Urt. v. 20.12.2018, Az. 17 Sa 11/18 oder OLG Köln, Urt. v. 26.07.2019, Az. 20 U 75/18).

Die andere Ansicht dagegen sieht in Art. 15 Abs. 3 DSGVO lediglich einen Auswuchs einer besonderen Form des grundsätzlichen Auskunftsanspruchs nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO. Art. 15 Abs. 3 DSGVO dürfe nicht weitergehen als Art. 15 Abs. 1 DSGVO (u.a. BayLDA im 8. Tätigkeitsbericht 2017/18).

Das Gericht führt hierzu ausführlich aus: *„[...] Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO [kann] nur so verstanden werden, dass unter die Vorschrift sowohl persönliche Informationen wie Identifikationsmerkmale (z.B. Name, Anschrift und Geburtsdatum), äußere Merkmale (wie Geschlecht, Augenfarbe, Größe und Gewicht) oder innere Zustände (z.B. Meinungen, Motive, Wünsche, Überzeugungen und Werturteile) fallen als auch sachliche Informationen wie etwa Vermögens- und Eigentumsverhältnisse, Kommunikations- und Vertragsbeziehungen und alle sonstiger Beziehungen der betroffenen Person zu Dritten und ihrer Umwelt.“*

Auch solche Aussagen, die eine subjektive und/oder objektive Einschätzung zu einer identifizierten oder identifizierbaren Person liefern, weisen einen Personenbezug auf [...].

Soweit die Beklagte den Begriff der personenbezogenen Daten auf die bereits mitgeteilten Stammdaten begrenzt sehen möchte und meint, eine weitergehende Pflicht zur Auskunft über vorhandene Vermerke Telefonaten und sonstigen Gesprächen bestehe nicht, ist ein entsprechendes Verständnis mit dem der DSGVO zugrundeliegenden weit gefassten Datenbegriff nicht in Einklang zu bringen. Für eine solche Einschränkung bieten weder der Wortlaut noch der Telos einen Anhaltspunkt. Art. 15 DSGVO bildet zusammen mit Art. 13 und Art. 14 DSGVO einen ganz wesentlichen Bestandteil der Betroffenenrechte, indem sie diesen ein Höchstmaß an Transparenz vermittelt und eine Rechtmäßigkeitskontrolle ermöglicht. Diese Bedeutung hat der europäische Normgeber in Erwägungsgrund 63 deutlich zum Ausdruck gebracht:

„Eine betroffene Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. [...]“

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@saphirit.de

SaphirIT GmbH
Sutthäuser Straße 285
49080 Osnabrück
Geschäftsführer
Amtsgericht Osnabrück

www.saphirit.de
USt-ID-Nr. DE268765300
Frank W. Stroot
HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296
Telefax 0541/60079297
datenschutz@saphirit.de



GESELLSCHAFT FÜR DATENSCHUTZ
UND DATENSICHERHEIT e.V.

Unsere jeweils aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie unter
<https://www.saphirit.de/datenschutz.html>

Das Gericht ging im Folgenden sogar so weit zu sagen, dass es vor dem Hintergrund der Entwicklung der Informationstechnologie mit ihren umfassenden Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten keine belanglosen Daten mehr gebe. Art. 15 DSGVO könne die vorgesehenen Betroffenenrechte nur dann gewährleisten, wenn eine entsprechend weite Auslegung erfolge. Soweit in Gesprächsvermerken oder Telefonnotizen Aussagen der Klägerin oder Aussagen über die Klägerin festgehalten seien, handele es sich hierbei ohne weiteres um personenbezogene Daten, über welche der Klägerin eine Kopie zur Verfügung zu stellen sei (LG München I, Urt. v. 06.04.2019, Az. 3 O 909/19).

Hinweis: Auch wenn das Urteil des Landgerichts München noch immer keine Rechtssicherheit gibt, kann diese Entscheidung einmal mehr eine Tendenz erkennen lassen, dass Unternehmen im Zweifel bei einem Auskunftsanspruch mit einer weitreichenden Auslegung rechnen sollten. Auch wenn es ein Unternehmen im Einzelfall durchaus übermäßig belasten kann einem solch umfassenden Auskunftsanspruch nachzukommen, wäre dies nach momentanem Stand die datenschutzrechtlich sicherste Vorgehensweise, bis sich eine gefestigte Rechtsmeinung gebildet hat.